

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 1100-1-I, 2022-1-I, 2030-1-1-F, 301-1-J	654
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes und des Bayerischen Lobbyregistergesetzes 1102-1-F, 1100-7-I	661
23.12.2021	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2030-1-4-F, 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2030-1-3-F	663
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2230-7-1-K, 2210-1-1-WK, 2030-1-2-WK	669
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 2231-1-A, 86-7-A/G	671
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes 26-5-I	672
14.12.2021	Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung - MiSchuV) 400-6-J	674
14.12.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	687
7.12.2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Fachpraktiker 7803-27-L	689
14.12.2021	Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern 200-21-I	695
10.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 868, 869 2126-1-19-G	697
14.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 902 vom 15. Dezember 2021 103-2-V, 2015-1-1-V	697
14.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 875, 876 2126-1-19-G	697

26-5-I

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

vom 23. Dezember 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 275 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Geltungsbereich“ durch das Wort „Allgemeines“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU sowie des § 44 Abs. 2a des Asylgesetzes (AsylG) zu berücksichtigen.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Unterbringung in“ gestrichen und nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ die Wörter „und Transitunterkünfte“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylgesetzes (AsylG)“ durch die Wörter „AsylG und des § 15a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 1“ das Wort „des“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtlich für bestimmte Personengruppen eine Regeldauer der Wohnverpflichtung vorgesehen ist, die kürzer ist als die allgemein vorgesehene.“

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen errichtet und betreibt eine Einrichtung im Sinne des § 18a AsylG (Transitunterkunft) auf dem Gelände des Flughafens München.“

3. In Art. 3 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(AufenthG)“ gestrichen.

d) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird das Wort „wenn“ gestrichen.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ das Wort „ , Transitunterkünften“

eingefügt und wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

6. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Art. 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

8. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

9. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

¹Personenbezogene Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei der Ausländerbehörde erhoben werden. ²Wenn die mit der Ausführung des Asylbe-

werleistungsgesetzes betraute Behörde unbare Abrechnungen gewährt und die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister überantwortet, darf sie, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an diesen zur zweckgebundenen Verarbeitung übermitteln. ³Dies gilt für individuelle Guthabenstände sowie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtliche Meldeadresse, Geschlecht und Ausweisnummer. ⁴Sie darf zudem bei diesem Guthabenstände auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens erheben, um die Höhe des Leistungsanspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermitteln zu können. ⁵Darüber hinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

10. In Art. 10 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

11. Art. 10a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r